

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

05.05.2015

**Geschäftszahl**

Ra 2015/22/0048

**Beachte****Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):**

Ra 2015/22/0050

Ra 2015/22/0049

**Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler, Hofrat Dr. Robl und Hofrätin Mag.a Merl als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag.a Lechner, über die Revision der Bundesministerin für Inneres, gegen die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts Wien vom 3. Dezember 2014,

- 1) VGW-151/065/27549/2014-13 (protokolliert zu Ra 2014/22/0048),
- 2) VGW-151/065/27546/2014-3 (protokolliert zu Ra 2014/22/0049) und
- 3) VGW-151/065/27543/2014-3 (protokolliert zu Ra 2014/22/0050), jeweils betreffend Aufenthaltstitel (mitbeteiligte Parteien: 1. MV, 2. KV und 3. BV, alle vertreten durch DV, dieser wiederum vertreten durch Mag. Dr. Ralf Heinrich Höfler, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Türkenstraße 25/11), den Beschluss gefasst:

**Spruch**

Die Revision wird zurückgewiesen.

**Begründung**

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Der Verwaltungsgerichtshof führte bereits in seinem Beschluss vom 26. März 2015, Ra 2015/22/0042 und 0044, aus, dass eine uneinheitliche Rechtsprechung eines oder mehrerer Verwaltungsgerichte für sich genommen nicht den Tatbestand des Art. 133 Abs. 4 B-VG erfüllt und die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Ortsüblichkeit einer Unterkunft nicht uneinheitlich ist.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 5. Mai 2015